VERORDNUNG (EWG) Nr. 1240/91 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 809/91 über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 809/91 der Kommission [3] wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 1991 auf eine bestimmte Menge begrenzt. Nach Artikel 5 derselben Verordnung waren die Lizenzen am 8. April 1991 bei einer normalen Gültigkeitsdauer von drei Monaten — sie läuft am 7. Juli 1991 ab — zu erteilen.

Da es sich hier um nur sehr kurzfristig lagerbare Erzeugnisse handelt, kann sich diese Regelung für die betreffende Verarbeitungsindustrie nachhaltig auswirken. Eine solche Auswirkung würde aber dem mit der genannten Schutzmaßnahme angestrebten Zweck nicht gerecht. Für die Einfuhrlizenzen sollte deshalb eine Gültigkeitsdauer eingeräumt werden, die den mit der Verordnung (EWG) Nr. 809/91 vorgesehenen Zeitraum von vier Monaten voll abdeckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 809/91 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Diese Einfuhrlizenzen gelten bis zum 31. Juli 1991."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 47.